

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

13.10.1943 (No. 21)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 13. Oktober 1943

Nr. 21

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der zur Organisation Todt abgeordneten Arbeiter des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 30. August 1943	149
Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnordnung für das Möbeltransport-, Speditions- und Fuhrgewerbe vom 30. August 1943	150
Anordnung zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit im Elsaß vom 1. September 1943	151
Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze im Elsaß vom 25. September 1943	152
Verordnung über Maßnahmen gegen Wehrpflichtentziehung vom 1. Oktober 1943	152
Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter Mülhausen-Stadt (Elsaß) und Straßburg-Stadt vom 4. Oktober 1943	153
Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 4. Oktober 1943	153
Anordnung vom 9. Oktober 1943 zur Abänderung und Neufassung der Anordnung Nr. 75 über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß	154
Anordnung Nr. 169 über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 9. Oktober 1943	157
Anordnung Nr. 170 zur Preisbildung für Behelfsartikel vom 9. Oktober 1943	158
Anordnung Nr. 171 über die Preisgestaltung beim Absatz von Spirituosen vom 12. Oktober 1943	158

Verordnung

zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der zur Organisation Todt abgeordneten Arbeiter des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 30. August 1943

Der Sondertreuhänder der Arbeit für die Organisation Todt hat durch Tarifordnung die Einsatzbedingungen der zur Organisation Todt abgeordneten reichsdeutschen Arbeiter des öffentlichen Dienstes geregelt. Um auch den Volksdeutschen des Elsaß die gleichen Vergünstigungen zukommen zu lassen, wird im Einvernehmen mit dem genannten Sondertreuhänder der Arbeit verordnet was folgt:

§ 1

Die Tarifordnung für die zur Organisation Todt abgeordneten reichsdeutschen Arbeiter des öffentlichen Dienstes vom 20. April 1943 (RABl. Nr. 15/1943, S. IV 348) ist im Elsaß in ihrer jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Tarifordnung gilt für den Einsatz volksdeutscher Gefolgschaftsmitglieder aus dem Elsaß unter den gleichen Voraussetzungen wie für Reichsdeutsche. Sie gilt dagegen nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die

auf Bau- und Arbeitsstellen der Org. Todt im Elsaß eingesetzt sind.

2. § 12 der Tarifordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

»Die vorstehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sind Höchstbedingungen. Ein Abweichen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung zulässig. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Sondertreuhänder der Arbeit für die Organisation Todt und dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst in Berlin.«

3. § 13 erhält folgende Fassung:

»Die Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden oder weitergehenden Bestimmungen in Verordnungen, Tarifordnungen, Betriebs- oder Dienstordnungen und Anordnungen außer Kraft.«

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei, GmbH., „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
 Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag.
 Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

§ 2

Ausnahmen von der Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwal-

tung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

Straßburg, den 30. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
zur Änderung und Ergänzung der Lohnordnung
für das Möbeltransport-, Speditions- und Fuhrgewerbe
vom 30. August 1943

Auf Grund der §§ 2 und 79 der Verordnung zur Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (VOBl. S. 98 ff) in Verbindung mit § 76 der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941 (VOBl. S. 247) ordne ich im Rahmen der Lohnangleichung an die Verhältnisse im Reich folgendes an:

§ 1

Die Lohnordnung für das Möbeltransport-, Speditions- und Fuhrgewerbe (Abschnitt XVI der Vierten Verordnung zur Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941, VOBl. S. 267) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 58 III letzter Absatz erhält folgenden Wortlaut:
»Sofern Aushilfsarbeiter nur stundenweise beschäftigt werden, erhalten sie dafür eine Vergütung von 0,75 RM in der Stunde.«
2. § 59 erhält folgende Fassung:
Gefolgschaftsmitglieder über 21 Jahre sowie Verheiratete unter 21 Jahren erhalten den Vollohn. Der Lohn eines noch nicht 21 Jahre alten ledigen Gefolgschaftsmitgliedes beträgt:
nach vollendetem 19. Lebensjahr: 90 v. H. des Volllohnes;
nach vollendetem 17. Lebensjahr: 70 v. H. des Volllohnes;
vor vollendetem 17. Lebensjahr: 45 v. H. des Volllohnes.

§ 2

(1) Die im § 58 der Lohnordnung für das Möbeltransport-, Speditions- und Fuhrgewerbe vorgesehenen Mindestlöhne dürfen ohne Genehmigung des Reichstreuhanders der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung durch Gewährung von Leistungs- und sonstigen Zulagen überschritten werden, soweit dadurch die Durchschnittsbezüge der in der gleichen Tätigkeits- oder Lohngruppe und der gleichen Altersklasse Beschäftigten keinen höheren Stand erreichen als die tariflichen Mindestsätze zuzüglich

- a) 20 v. H. für Kraftfahrer mit Führerschein II oder III und handwerklicher Ausbildung (Lohngruppe I 1 a),
für Kraftfahrer mit Führerschein I oder IV (Lohngruppe I 2),

für Hallenarbeiter, Begleitleute und Aushilfsarbeiter (Lohngruppe III);

- b) 25 v. H. für die übrigen Kraftfahrer mit Führerschein II oder III (Lohngruppe I 1 b);
- c) 15 v. H. für Fuhrleute, Packer und Möbelträger (Lohngruppe II).

(2) Bei der Festsetzung der Zulagen sind die Leistungen, der Familienstand und die Dauer der Betriebszugehörigkeit gebührend zu berücksichtigen. Die bisherigen Bezüge sind zu überprüfen mit dem Ziele, daß jedes Gefolgschaftsmitglied im Einzelfall einschließlich aller Zulagen außer den in Absatz 3 vorgesehenen mindestens auf die tariflichen Mindestbezüge des § 58 der Lohnordnung kommt zuzüglich 15 v. H. in den im Absatz 1 unter a und b aufgeführten Lohngruppen,

10 v. H. in der im Absatz 1 unter c aufgeführten Lohngruppe.

(3) Bei der Feststellung des Gesamtlohnes bleiben außer Ansatz:

- die Sonderzulage für die Pferdepflege nach § 58 II der Lohnordnung,
- die Sondervergütungen des § 61 der Lohnordnung,
- die Generatorzulage gemäß Anordnung vom 18. Mai 1943 (VOBl. S. 99),
- die Spesen und Trennungsgelder gemäß Verordnung vom 27. Mai 1942 (VOBl. S. 185).

Dagegen sind etwa gewährte Kinderzuschläge voll anzurechnen.

§ 3

Haben bei Inkrafttreten dieser Anordnung die Durchschnittsbezüge bereits den gemäß § 2 Absatz 1 höchstzulässigen Betrag erreicht, so dürfen Einzelgehälter innerhalb der betreffenden Tätigkeitsgruppe und Altersklasse ohne Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung nicht erhöht werden. Sind bei Inkrafttreten dieser Anordnung die höchstzulässigen Durchschnittsbezüge überschritten, so ist Anzeige an diese Dienststelle erforderlich. Die Meldung hat sich auf alle Gefolgschaftsmitglieder der betreffenden Gruppe zu erstrecken und muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung der Anordnung im Verordnungsblatt erfolgen.

§ 4

Ausnahmen von Bestimmungen dieser Anordnung können auf Antrag oder von Amts wegen durch den Reichstreuhandler der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zugelassen oder angeordnet werden.

Straßburg, den 30. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 5

Die Anordnung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt folgenden Lohnzahlungszeitraums in Kraft.

Anordnung

zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit im Elsaß

vom 1. September 1943

Im Kriege muß von jedem Volksgenossen bereitwilligster Einsatz aller Fähigkeiten gefordert werden. Nachdem der Krieg eine stärkere Bindung der Betriebsarbeiter an ihre Betriebe erforderlich gemacht hat, muß auch allen in Heimarbeit Beschäftigten, die den Schutz des Gesetzes über die Heimarbeit genießen, die Verpflichtung auferlegt werden können, ihre Arbeitskraft da zur Verfügung zu stellen, wo sie des Krieges wegen dringend gebraucht wird.

Zu diesem Zwecke ordne ich folgendes an:

§ 1

Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 des gemäß Verordnung vom 15. Januar 1942, VOBl. S. 57 auch im Elsaß geltenden Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939, Reichsgesetzblatt I S. 2145) sowie die ihnen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit Gleichgestellten sind verpflichtet, Arbeiten, die kriegswichtig sind und in den Bereich ihrer üblichen Tätigkeit fallen, auf Aufforderung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhandler der Arbeit - auszuführen. Dieser kann auch anordnen, daß sie bis zur Erledigung dieser Arbeiten jede andere Arbeit zurückzustellen haben.

§ 2

Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten dürfen nicht ohne begründeten Anlaß kriegswichtige Arbeiten vorzeitig aufgeben oder bei diesen Arbeiten mit der Leistung zurückhalten.

§ 3

Untersagt ist jede Handlung, die darauf abzielt, durch Anbieten höherer Entgelte oder sonstiger Vorteile einen mit kriegswichtiger Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten zur Aufgabe seiner Tätigkeit im bisherigen Umfang oder für denselben Auftraggeber zu veranlassen.

Straßburg, den 1. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 4

Ob eine Arbeit kriegswichtig ist und ob sie in den Bereich der üblichen Tätigkeit fällt, entscheidet im Zweifel der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhandler der Arbeit -.

§ 5

Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten dürfen von keinem Auftraggeber Entgelte oder sonstige Leistungen fordern, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie die in dem betreffenden Heimarbeitszweig üblichen Sätze für vergleichbare Arbeiten überschreiten. Eine Erhöhung der bestehenden Entgeltsätze ist verboten, soweit sie nicht auf Gesetz, einer Verordnung, einer genehmigten Betriebsordnung oder auf einer Anordnung des Reichstreuhandlers der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung beruht. Der Reichstreuhandler der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist von jedem Auftraggeber in dem Ausgaberaum (§ 4 Abs. 1 HAG) an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen.

§ 7

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhandlers der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund der Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942 (VOBl. S. 193) mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Verordnung
über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze im Elsaß
vom 25. September 1943

§ 1

Die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt 1943 I Seite 17) gilt auch im Elsaß mit der Maßgabe, daß die darin dem Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister zugewiesenen Aufgaben von dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wahrgenommen werden.

§ 2

Der nach § 7 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31.

Dezember 1942 zu bestellende Verwalter (Repräsentant) muß seinen Sitz im Elsaß oder im Deutschen Reich haben.

§ 3

Die Verordnung über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben im Elsaß vom 7. September 1942 (Verordnungsblatt Seite 257) gilt weiterhin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Straßburg, den 25. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung
 Rheinboldt

Verordnung
über Maßnahmen gegen Wehrpflichtentziehung
vom 1. Oktober 1943

Auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

(1) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß kann gegen Fahnenflüchtige oder Personen, die sich der Wehrpflicht oder Arbeitsdienstpflicht entziehen, sowie gegen deren Angehörige ein Aufenthaltsverbot für das Elsaß aussprechen. Das Aufenthaltsverbot hat die Absiedlung der betroffenen deutschstämmigen Personen durch den Beauftragten des Reichsführers H , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in das Reichsgebiet zur Folge. Die vermögensrechtlichen Maßnahmen (Beschlagnahme — Entschädigung u. ä.) richten sich nach der VO. über die Behandlung von Vermögen der aus dem Elsaß in das Reichsgebiet abgesiedelten deutschstämmigen Personen vom 2. Februar 1943 (VOBl. S. 33).

(2) Unberührt bleibt die Strafverfolgung auf Grund Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen.

§ 2

(1) Angehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, der Ehegatte sowie Geschwister und deren Ehegatten, die mit dem Flüchtigen bis zu der Flucht oder seiner Einberufung zur Wehrmacht in nicht nur vorübergehender Herdgemeinschaft (Haus- und Tischgemeinschaft) gelebt haben.

Straßburg, den 1. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

(2) Angehörige, die sich nachweisbar ernstlich bemüht haben, den Flüchtigen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, bleiben ausgenommen.

§ 3

(1) Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht, Wehr- oder Arbeitsdienstpflichtentziehung Kenntnis hat und nicht unverzüglich der nächsten Polizeibehörde davon Mitteilung macht, wird durch das Sondergericht beim Landgericht in Straßburg mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft. Das gleiche gilt für denjenigen, der den ihm bekannten Aufenthalt des Flüchtigen nicht unverzüglich der nächsten Polizeibehörde meldet.

(2) Angehörige im Sinne des § 52, Abs. 2 RStGB., die sich nachweisbar ernstlich bemüht haben, den Flüchtigen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, bleiben straffrei.

(3) Die Strafverfolgung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 tritt nur auf Anordnung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. in Straßburg ein. Neben oder an Stelle der Bestrafung kann die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens angeordnet werden.

§ 4

§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 25. August 1942, § 3 tritt mit der Verkündung der VO. in Kraft.

Verordnung

**über die Zuständigkeit der Finanzämter Mülhausen-Stadt (Elsaß) und Straßburg-Stadt
vom 4. Oktober 1943**

Ich verordne gemäß § 24 der Reichsabgabenordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit des Finanzamts Mülhausen-Stadt (Elsaß) für die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer für inländische Wert-

papiere, der Börsenumsatzsteuer und der Wechselsteuer wird aufgehoben.

Diese Steuern werden für das Gebiet des Elsaß durch das Finanzamt Straßburg-Stadt verwaltet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Straßburg, den 4. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

**zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben
vom 4. Oktober 1943**

§ 1

(1) Zum Schutze der Frühjahrs- und Herbstsaat vor Taubenfraß sind die Tauben zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstbestellung während eines Zeitraums von je 4 Wochen (Sperrzeit) so zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

(2) Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei umherfliegen.

§ 2

(1) Die Sperrzeiten sind in jedem Jahr von der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Vorschlag des Regierungslandwirtschaftsrats unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen und in der ortsüblichen Weise öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Sperrzeit kann zum Schutze der Frühjahrs- und Herbstbestellung auf Vorschlag des zuständigen Regierungslandwirtschaftsrats und mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landwirtschaft - erweitert werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht, insbesondere, wenn die Öl- und Hülsenfrüchte sowie die Getreideernte stark gefährdet wird.

§ 3

Auf Vorschlag des zuständigen Regierungslandwirtschaftsrats kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landwirtschaft -

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung im Verwaltungsweg zulassen; diese Befugnis kann im Verwaltungsweg auf nachgeordnete Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 4

Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Nutzungsberechtigte des Grundstückes aneignen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

(1) Die Vorschriften des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1335), im Elsaß eingeführt durch Verordnung vom 24. Mai 1941 (VOBl. Seite 405), bleiben unberührt.

(2) Brieftauben der Wehrmacht, der H und SA fallen nicht unter die Sperre dieser Verordnung.

Straßburg, den 4. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
vom 9. Oktober 1943
zur Abänderung und Neufassung der Anordnung Nr. 75
über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird die Anordnung Nr. 75 über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 111) in der Fassung der Ersten Anordnung zur Ergänzung und Abänderung der Anordnung Nr. 75 vom 25. Juni 1942 (Verordnungsblatt Seite 205) und der Zweiten Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 75 vom 22. September 1942 (Verordnungsblatt Seite 262) wie folgt geändert und neugefaßt:

Anordnung Nr. 75

über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß vom 9. Oktober 1943

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird zur Regelung der Weinpreise folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Weinverteiler dürfen höchstens folgende Bruttoverdienstspanne im Durchschnitt nach Maßgabe des § 3 auf den Einstandspreis aufschlagen:

a) beim Einkauf im Faß und bei Abgabe im Faß oder in Flaschen, 35 v. H. des Einstandspreises. Zur Abgeltung der Kosten für Abfüllung und Ausstattung kann beim Verkauf in Flaschen ein Abfüllzuschlag erhoben werden von

- 0,15 RM je Literflasche,
- 0,15 RM je 1/1 Flasche,
- 0,12 RM je 1/2 Flasche.

Dieser Abfüllzuschlag ist bei Lieferungen an Wiederverkäufer oder Gaststätten gesondert auszuweisen. Er darf nur in seiner absoluten Höhe weitergegeben werden, bei der Errechnung der prozentualen Verdienstspanne der nachfolgenden Handelsstufe somit nicht berücksichtigt werden. Bei inländischen Weinen ist die Berechnung des Abfüllzuschlages nur zulässig, falls bei einer Gütebewertung der Preisbildungsstelle ein Erzeugerpreis von über 1,50 RM je Liter festgesetzt worden ist, bei ausländischen Weinen nur, falls der Einstandspreis des Einfuhrhändlers über 1,50 RM je Liter liegt.

b) beim Einkauf in Flaschen und Verkauf in Flaschen, 30 v. H. des Einstandspreises.

(2) Bei Abgabe an letzte Verbraucher kann zu den nach Absatz 1 zulässigen Preisen ein Zuschlag von höchstens 10 v. H., bei Abgabe in einem eigenen Ladengeschäft des Weinvertailers ein Zuschlag von höchstens 20 v. H. berechnet werden.

(3) Die Bruttoverdienstspannen des Vertailers werden wie folgt begrenzt:

a) Die Spanne darf nach Absatz 1 folgende Beträge nicht überschreiten:

Elsässische Weine		Franzö. Weine		Schaumweine
beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	je 1/1 Flasche
RM	RM	RM	RM	RM
0,70	1,00	0,70	1,50	2,00

b) Bei Abgabe an letzte Verbraucher beträgt die höchstzulässige Bruttoverdienstspanne einschließlich des nach Absatz 2 zulässigen Zuschlages von höchstens 10 v. H.:

Elsässische Weine		Franzö. Weine		Schaumweine
beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	je 1/1 Flasche
RM	RM	RM	RM	RM
1,00	1,30	1,00	2,00	2,50

c) Bei Abgabe in einem eigenen Ladengeschäft beträgt die höchstzulässige Bruttoverdienstspanne einschließlich des nach Absatz 2 zulässigen Zuschlages von höchstens 20 v. H.:

Elsässische Weine		Franzö. Weine		Schaumweine
beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	je 1/1 Flasche
RM	RM	RM	RM	RM
1,30	1,70	1,30	2,50	3,00

Beim Verkauf von Flaschen in anderen Größen als 1/1 Flaschen sind die höchstzulässigen Aufschläge nach dem Verhältnis des Flascheninhalts zum Inhalt von 1/1 Flaschen zu errechnen.

(4) Übernimmt ein Weinverteiler Wein in seine eigene Gaststätte, so darf er höchstens die Hälfte der vorgenannten Bruttoverdienstspannen und absoluten Zuschläge berechnen.

§ 2

Wird der Wein von einem anderen Weinverteiler übernommen, so darf der zweite Weinverteiler höchstens den Preis berechnen, den sein Verkäufer nach dieser Anordnung verlangen darf. Der Verkäufer muß diesen Preis auf der Rechnung vermerken.

§ 3

(1) Weinverteiler haben die Einhaltung der nach § 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Grenze für die Durchschnittsspannen durch die Führung eines Spannennachweises zu belegen. Die Spannennachweise sind entsprechend der Aufteilung der Spannen in § 1 Absatz 1 in doppelter Ausfertigung zu führen und für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Preislisten, bei Aufstellung neuer Preislisten, bei

Abgabe von Angeboten außerhalb der Preislisten oder für sonst zustandgekommene Verkaufsabschlüsse anzulegen.

(2) In dem Spannennachweis sind die für die einzelnen Sorten eingekauften Mengen, soweit ihr Verkauf innerhalb der Gültigkeit des Spannennachweises beabsichtigt ist, die Einkaufspreise, die berechneten prozentualen Spannen und die sich hieraus ergebenden Abgabepreise ohne Berücksichtigung des Abfüllzuschlages nach § 1 Absatz 1 a und der nach § 6 zu berechnenden Unkosten einzutragen. Ein Spannennachweis für die Geschäfte mit letzten Verbrauchern muß nur dann angelegt werden, wenn an den letzten Verbraucher andere Sorten als an Wiederverkäufer oder Gaststätten abgegeben werden. In diesem Falle ist der Zuschlag nach § 1 Absatz 2 besonders kenntlich zu machen. Der Durchschnitt aller prozentualen Spannen des Nachweises darf die in § 1 Absatz 1 festgesetzten Spannen nicht überschreiten. Die Summe des Abgabepreises für Wiederverkäufer oder Gaststätten darf unter Beachtung der im Spannennachweis aufgeführten Einkaufsmengen die Summe der Einstandspreise um keinen höheren Betrag, als er sich aus den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Spannen ergibt, überschreiten.

(3) Spätestens am 31. März und 30. September jeden Jahres muß der Spannennachweis abgeschlossen und neu aufgestellt sein. Die abgeschlossenen Spannennachweise sind mindestens 3 Jahre nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4

(1) Einzelhändler (Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen) dürfen beim Verkauf an letzte Verbraucher höchstens eine Bruttoverdienstspanne von 30 v. H. auf den Einstandspreis aufschlagen.

(2) Wird dem Einzelhändler ausländischer Wein zu einem Einstandspreis von über 2,50 RM je Liter infolge Arbeiter- oder Materialmangels beim Einfuhrhändler oder beim Weinverteiler anstatt auf Flaschen abgefüllt in Fässern geliefert und muß der Einzelhändler den Wein selbst auf Flaschen abfüllen, so kann er zur Abgeltung dieser Kosten den nach § 1 Absatz 1 Ziffer a) genannten Abfüllzuschlag dem nach Absatz 1 zulässigen Preis anhängen. Für inländische Weine ist dem Einzelhändler die Berechnung eines Abfüllkostenzuschlages nicht gestattet.

(3) Die höchstzulässige Bruttoverdienstspanne des Einzelhändlers darf folgende Beträge nicht überschreiten:

Elsässische Weine		Französ. Weine		Schaumweine
beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	beim Verkauf offen je Liter	beim Verkauf in Flaschen je 1/1 Flasche	je 1/1 Flasche
RM	RM	RM	RM	RM
0,80	1,20	0,80	1,50	2,00

Beim Verkauf von Flaschen in anderen Größen als 1/1 Flaschen sind die höchstzulässigen Aufschläge nach dem Verhältnis des Flascheninhalts zum Inhalt von 1/1 Flaschen zu errechnen.

Für Einzelhändler, denen die Weinvertelereigenschaft zuerkannt ist, gilt zur Preisberechnung von Weinen aus dem eigenen Verteilerbetrieb die Vorschrift des § 1 Absatz 3 Ziffer c).

§ 5

(1) Beim Ausschank von Wein und beim Verkauf von Flaschenwein in Gaststätten dürfen höchstens folgende Bruttoverdienstspannen auf den Einstandspreis aufgeschlagen werden:

- in einfachen Gaststätten, Kantinen, Bierhallen usw., 60 v. H. des Einstandspreises,
- in mittleren Gaststätten, 80 v. H. des Einstandspreises,
- in Gaststätten mit höherem Aufwand, 100 v. H. des Einstandspreises.

(2) Wird der Wein beim Einzelhandel gekauft, so ist bei der Preisberechnung von dem nach § 3 der Anordnung Nr. 150 zur Preissenkung im elsässischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 20. August 1942 (Verordnungsblatt Seite 248) ermäßigten Einstandspreis auszugehen.

(3) Wird der Wein im Faß bezogen und in der Gaststätte auf 1/1 oder 1/2 Flaschen abgefüllt, so kann zur Abgeltung dieser Kosten der nach § 1 Absatz 1 Ziffer a) festgelegte Abfüllzuschlag dem nach Absatz 1 und 2 zulässigen Preis angehängt werden. Dieser Abfüllzuschlag darf nur für die im letzten Satz des § 1 Absatz 1 Ziffer a) genannten inländischen und ausländischen Weine berechnet werden.

(4) Die höchstzulässige Bruttoverdienstspanne für Gaststätten darf folgende Beträge nicht überschreiten:

	Elsäss. Weine		Franz. Weine		Schaumweine
	beim Ausschank offen je Liter	beim Ausschank in Flaschen je 1/1 Fl.	beim Ausschank offen je Liter	beim Ausschank in Flaschen je 1/1 Fl.	
	RM	RM	RM	RM	RM
Gruppe a	1,40	2,00	1,40	2,50	3,50
Gruppe b	1,70	2,50	1,70	3,25	4,50
Gruppe c	2,00	3,00	2,00	4,00	5,50

Beim Verkauf von Flaschen in anderen Größen als 1/1 Flaschen sind die höchstzulässigen Aufschläge nach dem Verhältnis des Flascheninhalts zum Inhalt von 1/1 Flaschen zu errechnen.

(5) Die Einstufung in die einzelnen Preisklassen richtet sich nach der Eingruppierung auf Grund der Anordnung Nr. 6 über die Festsetzung von Bierpreisen und Preisen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 11. August 1940.

§ 6

(1) Für Weine, die aus verschiedenen Einkäufen stammen, dürfen Einfuhrhändler, Weinverteliler, Einzelhändler und Gaststätteninhaber zur volkswirtschaftlich gerechtfertigten Angleichung oder Abstufung der Preise mit Genehmigung der zuständigen Preisbehörde einen Mischpreis (Durchschnittspreis) aus den für die Verkaufseinheit errechneten Verkaufspreisen unter Berücksichtigung der Mengen (gewogener Durchschnitt) bilden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung muß genaue Angaben über die Mengen, Sorten, Jahrgänge, Einstandspreise und Verkaufspreise der zur Mischpreisbildung bestimmten Weine enthalten. Dem Antrag sind die Belege über die Einstandspreise beizufügen.

(3) Über Anträge der Einfuhrhändler und Weinverteiler entscheidet die Preisüberwachungsstelle, über Anträge der Einzelhändler und Gaststätteninhaber die Landkommissare, in Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, in Kolmar der Oberbürgermeister.

§ 7

Außer den in §§ 1, 4 und 5 festgesetzten Bruttoverdienstspannen dürfen folgende Unkosten berechnet werden:

- a) die beim Bezug der Ware entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld,
- b) die tatsächlichen Aufwendungen für Gebinde, Flaschen und Verpackung und die Fracht bei der Belieferung des Empfängers (Verkaufsfracht). Diese Kosten sind bei Lieferungen an Wiederverkäufer in den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 8

Einstandspreis im Sinne dieser Anordnung ist

- a) beim Erwerb vom Erzeuger der zulässige Schlußscheinpreis, beim Erwerb vom Einfuhrhändler der Einkaufspreis frei Keller Verteilerbetrieb einschließlich Einkellerungskosten, Schlußschein- und Kommissionsgebühren, jedoch ohne die Kosten für Bezugsfracht und Rollgeld. Die Einkellerungskosten und damit die Küferkosten (Füllgeld), die Kosten der Bereifung von Versandfässern, die Kosten der Verpackung für Flaschenweine, der Beförderungsschund bei Faßweinen und der Bruch bei Flaschenweinen können durch einen Zuschlag von höchstens 2 v. H. des Einkaufspreises in die Preisberechnung aufgenommen werden. Ist der Wein vor dem 2. Abstich gekauft, so wird der Preis je 1000 Liter wie folgt errechnet:

1. Beim Einkauf von Trauben:

Trauben-Schlußscheinpreis je Zentner vervielfacht mit dem Umrechnungssatz von 27 zuzüglich 25,— RM Kelterungskosten ergibt den Mostpreis. Mostpreis zuzüglich 6 v. H. des Mostpreises ergibt den Weinpreis nach dem 1. Abstich; Mostpreis zuzüglich 10 v. H. des Mostpreises ergibt den Weinpreis nach dem 2. Abstich.

2. beim Einkauf von Most:

Mostpreis zuzüglich 6 v. H. des Mostpreises ergibt den Weinpreis nach dem 1. Abstich; Mostpreis zuzüglich 10 v. H. des Mostpreises ergibt den Weinpreis nach dem 2. Abstich;

3. beim Einkauf als Wein nach dem 1. Abstich:

Weinpreis zuzüglich 4 v. H. des Weinpreises nach dem 1. Abstich ergibt Weinpreis nach dem 2. Abstich.

- b) für Einzelhändler (Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen) und Gaststätten der nach den Vorschriften dieser Anordnung gebildete Rechnungsbetrag ohne den Abfüllzuschlag nach § 1 Absatz 1 Ziffer a und ohne die Kosten für die Bezugsfracht, Gebinde, Flaschen und Verpackung.
- c) für Verteiler mit Eigenerzeugung der für die Eigenerzeugung gemäß der Anordnung über den Absatz von Weinbauerzeugnissen vom 15. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 224) vorgeschriebene Schlußscheinübernahmepreis.

§ 9

(1) Die an Weinhandelsvertreter (Provisionsvertreter) beim Verkauf von Weinbauerzeugnissen gewährten Vergütungen dürfen einschließlich Provision und aller sonstigen Zuwendungen 20 v. H. vom Verkaufspreis des reinen Weinbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Provisionssätze sind, mit Ausnahme von Schaumwein stets vom Verkaufspreis abzüglich Flaschen- und Verpackungswert zu errechnen.

(3) Die Vergütung für die Tätigkeit des Weinhandelsvertreters ist entsprechend der Art der Geschäfte zu staffeln.

§ 10

(1) Die Vermittlungsgebühr des Kommissionärs darf 4 v. H. nicht übersteigen; sie ist je zur Hälfte vom Erzeuger und vom Käufer zu tragen. Die auf den Verkäufer entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr kann vom Käufer getragen werden, sofern der Kommissionär ganz oder teilweise gegenüber dem Verkäufer auf die Vermittlungsgebühr verzichtet. Der Käufer darf jedoch in diesem Falle bei der Bildung des Einstandspreises höchstens 2 v. H. Vermittlungsgebühr zugrunde legen. Den von ihm übernommenen Gebührenanteil des Verkäufers hat der Käufer aus seiner Bruttoverdienstspanne zu tragen.

(2) Im übrigen gelten auf Grund der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) die Preisvorschriften der Anordnung Nr. 44 der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 18. September 1941 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Seite 349) und die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften auch im Elsaß.

§ 11

Die Vorschrift des § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) bleibt unberührt. Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstspannen dürfen nur von solchen Betrieben voll ausgenützt werden, deren Kostenlage so schlecht ist, daß ohne die Berechnung der Höchstsätze ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit niedriger Kostenlage müssen mindestens soweit unter diesen Höchstätzen bleiben, daß ihr Gewinn den Grundsätzen einer kriegsverpflichtenden Volkswirtschaft entspricht.

§ 12

Die Preisbildungsstelle kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 13

Für die Berechnung von Lagerkostenzuschlägen gilt die Anordnung Nr. 130 über Lagerkostenzuschläge für elsässische Weine vom 6. Dezember 1941 (Verordnungsblatt Seite 719) mit der Maßgabe weiter, daß die Vorschrift des § 3 Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung erhält:

»Verteiler ohne Eigenerzeugung und Gastwirte berechnen die Zuschläge vom Einstandspreis im Sinne des § 8 der Anordnung Nr. 75 über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß vom 9. Oktober 1943 (Verordnungsblatt Seite 154).«

§ 14

Auf Grund der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) gelten:

- a) für alle ausländischen Weine außer französischen Weinen die Anordnung über die Preisbildung für ausländische Weine vom 5. Dezember 1942 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 289 vom 9. Dezember 1942),
- b) die Anordnung Nr. 53 der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft betr. Preisbildungs- und Lieferungsbestimmungen für die

Versorgung der Wehrmacht, der Waffen- und des Reichsarbeitsdienstes mit Weinbauerzeugnissen vom 15. März 1943 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Seite 119)

und die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Anordnungen erlassenen Vorschriften auch im Elsaß.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1943 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften und Ausnahmegewilligungen außer Kraft.

Straßburg, den 9. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

Anordnung Nr. 169

über die Preisbildung im Glaserhandwerk

vom 9. Oktober 1943

Auf Grund der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) und auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 28. Juli 1943 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 193 vom 20. August 1943) tritt auch im Elsaß in Kraft. Gleichzeitig tritt für das Glaserhandwerk die Anordnung Nr. 163 über die Preisbildung im Baunebengewerbe vom 15. Juli 1943 (Verordnungsblatt Seite 124) außer Kraft.

§ 2

Die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Reichstreuhänder der Arbeit - in die Lohnklasse I bis III eingestuften Orte werden für die Berechnung der Regelleistungen nach der Anlage I zu § 1 der Anordnung über die Preisbildung im Glaserhandwerk in die Preisgruppe II eingestuft. Diese Einstufung gilt nur für die Berechnung der Regelleistungen, die Lohnzahlungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Wurden bisher niedrigere Preise berechnet, als nach dieser Anordnung zulässig, dürfen sie nicht erhöht werden.

Straßburg, den 9. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

Anordnung Nr. 170
zur Preisbildung für Behelfsartikel
vom 9. Oktober 1943

Auf Grund von § 3 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) wird folgendes angeordnet:

Einziges Paragraph

Die Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel vom 28. August 1943 (Deutscher Reichs- und Preußi-

scher Staatsanzeiger Nr. 209 vom 8. September 1943) und die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Anordnung erlassenen Vorschriften gelten mit folgender Maßgabe auch im Elsaß:

Für Waren, die aus Frankreich eingeführt werden, ist zur Genehmigung des Einfuhrpreises die Gauwirtschaftskammer Oberrhein zuständig.

Straßburg, den 9. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung
 Rheinboldt

Anordnung Nr. 171
über die Preisgestaltung beim Absatz von Spirituosen
vom 12. Oktober 1943

Auf Grund der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) und von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung Nr. 57 der Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft betr. Höchstverdienstspannen der Groß- und Kleinverteiler beim Absatz von Inlandsspirituosen vom 20. September 1943 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Seite 392) — siehe Anlage — und die zur Abänderung und Durchführung dieser Anordnung erlassenen und noch ergehenden Vorschriften gelten auch im Elsaß mit den aus den folgenden §§ 2 bis 7 sich ergebenden Ergänzungen und Abänderungen, und zwar auch für den Absatz ausländischer Spirituosen.

§ 2

(1) Großverteiler dürfen bei der Berechnung ihrer Verdienstaufschläge nach § 1 der vorgenannten Anordnung Nr. 57 folgende absoluten Aufschläge nicht überschreiten:

beim Verkauf im Faß oder in Korbflaschen	2,50 RM je Liter
beim Verkauf in Flaschen ..	2,50 RM je Literflasche 2,00 RM je 1/4 Flasche 1,25 RM je 1/2 Flasche

(2) Gibt ein Großverteiler Spirituosen unmittelbar an Verbraucher ab, so darf er an Stelle des Verdienstaufschlages für Großverteiler den Verdienstaufschlag für Kleinverteiler, bei Abgabe in einem eigenen Ladengeschäft jedoch beide Verdienstaufschläge berechnen.

§ 3

(1) Kleinverteiler dürfen bei der Berechnung ihres Verdienstaufschlages nach § 2 der genannten Anordnung Nr. 57 folgende absoluten Aufschläge nicht überschreiten:

3,00 RM je Literflasche
2,50 RM je 1/4 Flasche
1,50 RM je 1/2 Flasche

(2) Kauft ein Kleinverteiler von einem anderen Kleinverteiler, so darf der Zweite höchstens den Preis berechnen, den sein Verkäufer nach dieser Anordnung verlangen darf. Der Verkäufer muß diesen Preis auf der Rechnung vermerken.

§ 4

Die Großverteiler sind verpflichtet, dem Käufer bei Abgabe der Spirituosen eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Verkaufstag, Art und Menge und Alkoholgrad der verkauften Spirituosen, sowie der Preis insgesamt und je Verkaufseinheit ersichtlich sind. Kriegszuschlag, Abfüllzuschläge nach § 3 der oben genannten Anordnung Nr. 57, Gebinde und Flaschenpfand, verauslagte Lieferfracht und Rollgeld sind in der Rechnung besonders auszuweisen.

§ 5

Elsässische Trinkbranntweinherstellerbetriebe haben die nach § 4 der Anordnung Nr. 57 vorgeschriebenen Aufstellungen bis zum 30. November 1943 an die Preisbildungsstelle und an das Landesernährungsamt Abt. A einzusenden.

§ 6

Ausnahmen im Sinne des § 6 der Anordnung Nr. 57 werden für das Elsaß von der Preisbildungsstelle zugelassen oder angeordnet.

§ 7

(1) Die Anordnung Nr. 154 über die Preisgestaltung

Straßburg, den 12. Oktober 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

Anlage

Anordnung Nr. 57

der Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft betr. Höchstverdienstspannen der Groß- und Kleinverteiler beim Absatz von Inlandsspirituosen vom 20. September 1943

(Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Seite 392)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. April 1943 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Seite 172 — Reichsgesetzbl. I Seite 273) und des § 6 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 22. Mai 1943 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Seite 211) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes an:

§ 1

Regelung für Großverteiler

(1) Großverteiler, die Trinkbranntwein unverarbeitet an Kleinverteiler und Gastwirte abgeben, dürfen auf ihren Einstandspreis einen Verdienstaufschlag von höchstens 18 v. H. berechnen. Kriegszuschläge sind gesondert und ohne Verdienstaufschlag nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu berechnen.

(2) Einstandspreis für Großverteiler ist der berechnete Warenpreis ohne Kriegszuschläge zuzüglich:

- a) Bezugsfracht, Rollgeld und Rückfracht für Leergut sowie tatsächlicher Aufwendungen für Gebinde,
- b) Monopolabgaben ohne Kriegszuschläge usw., soweit nicht schon im berechneten Warenpreis enthalten.

(3) Mit der Höchstverdienstspanne sind alle in dieser Anordnung nicht besonders genannten Kosten, wie z. B. Umfüllung in kleinere Gebinde und Flaschen von mehr als ein Liter Inhalt, Schwund, Umsatzsteuer, Kassa-Skonto usw. als abgegolten anzusehen.

(4) Verauslagte Lieferfracht und Rollgeld sind ohne Verdienstaufschlag gesondert in Rechnung zu stellen.

(5) Bei etwaiger Einschaltung eines zweiten Großverters ist die Berechnung einer weiteren Ver-

für Branntweine vom 10. Oktober 1942 (Verordnungsblatt Seite 276) tritt außer Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht, soweit die Vorschriften der Anordnung Nr. 121 über Höchstpreise von im Elsaß erzeugtem Obstbranntwein, Obstbranntweinverschnitt und Obstbranntweinersatz vom 23. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 592) oder besondere Preisfestsetzungen für Branntweine elsässischer Trinkbranntweinherstellerbetriebe eingreifen.

§ 2

Regelung für Kleinverteiler

(1) Kleinverteiler dürfen auf ihren Einstandspreis einen Verdienstaufschlag von höchstens 33 $\frac{1}{3}$ v. H. berechnen.

Kriegszuschläge sind gesondert und ohne Verdienstaufschlag nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu berechnen.

(2) Einstandspreis für Kleinverteiler ist der vom Lieferer berechnete Warenpreis ohne Kriegszuschläge zuzüglich berechneter oder verauslagter Lieferkosten.

§ 3

Abfüllung auf Flaschen

Die Kosten für die Abfüllung auf Flaschen sind gesondert zu berechnen. Hierfür werden folgende Höchstsätze festgelegt:

	1- u. 0,7-Liter-Flaschen	0,5-Liter-Flaschen	0,35-Liter-Flaschen
	RM	RM	RM
a) für die Flasche einschl. Bruch, Füllverlust, Ausstattung und Umsatzsteuer	0,33	0,30	0,27
b) für Verpackung einschl. Stroh- und Papphülse, Kiste und sonstige Verpackungskosten	0,17	0,15	0,15

§ 4

Die Höchstspannen dieser Anordnung gelten nicht für Spirituosen mit gebundenen oder empfohlenen Verbraucherpreisen im Sinne des § 3 der Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1573). Trinkbranntweinherstellerbetriebe, die derartige Spirituosen führen, haben der Hauptvereinigung und dem Reichskommissar für die Preisbildung eine Aufstellung einzusenden, die alle in diese Gruppe fallenden Erzeugnisse, sowie deren Verbraucherpreise, Groß- und Kleinverteilerspannen enthält.

§ 5

Die Vorschriften des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 1609) bleiben unberührt.

§ 6

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung ist ermächtigt, nach Zustimmung des Reichskommissars für die

Preisbildung in volkswirtschaftlich begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zuzulassen oder anzuordnen.

§ 7

Mitgliedsbetriebe, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungsstrafe genommen werden. Als Zuwiderhandlungen gelten auch Maßnahmen, die, ohne gegen den Wortlaut der Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 999) bleibt unberührt.

§ 8

Die Anordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1943.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen
Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft

Im Auftrag
Sandleben